

Franz Nikolasch, Salzburg

Überlegungen zur Rechtsproblematik der Verwendung vorkonziliarer liturgischer Bücher

Am 19. November 1990 war in den „Salzburger Nachrichten“ auf S. 14 folgende Notiz zu lesen:

Der österreichische Kurienkardinal Alfons Maria Stickler erteilte Sonntag drei Kandidaten der Priesterbruderschaft St. Petrus in der Sebastianskirche in Salzburg die Diakonatsweihe. Samstag hatte der 80jährige Kardinal zwölf Jugendlichen das Sakrament der Firmung gespendet. Beide Gottesdienste wurden nach dem alten tridentinischen Ritus gefeiert. Die Priesterbruderschaft ist aus ehemaligen Anhängern des traditionalistischen Erzbischofs Lefebvre hervorgegangen. Mit der Firmspendung und Diakonatsweihe durch Kardinal Stickler wollte die Gemeinschaft offensichtlich ihr gutes Einvernehmen mit Rom dokumentieren.

Aus dieser Meldung geht hervor, daß sowohl bei der Firmung wie auch bei der Diakonatsweihe nicht die durch Papst Paul VI. eingeführte erneuerte Liturgie verwendet wurde, sondern jene, die bis zu dieser Erneuerung gültig war.

Die Petrusbruderschaft und mit ihr Kardinal Stickler stützen sich bei dieser Praxis auf ein Dekret der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 18. Oktober 1988, mit welchem gemäß Artikel 3

den Mitgliedern der Priesterbruderschaft St. Petrus und anderen Priestern, die in den Häusern der Bruderschaft zu Gast sind oder in ihren Kirchen den heiligen Dienst vollziehen, der Gebrauch der liturgischen Bücher gestattet wird, die bereits 1962 in Geltung waren¹.

Die Begründung für diese Erlaubnis ist in Artikel 2 und dessen Angaben über die Zielsetzung der Bruderschaft enthalten:

Die Priesterbruderschaft St. Petrus setzt sich zum Ziel die Heiligung der Priester durch Ausübung des pastoralen Dienstes, vornehmlich durch die Gleichförmigkeit ihres Lebens mit dem eucharistischen Opfer und die Beobachtung der liturgischen und disziplinären Traditionen, die der Papst im apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ vom 2. Juli d. J. anführt, das als „Motuproprio“ ergangen ist².

Unterzeichnet ist dieses Dekret vom Präsidenten der erwähnten Päpstlichen Kommission, dem deutschen Kurienkardinal Augustinus Mayer, und dem Sekretär Camillus Perl.

¹ Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg (VBIS.) (1989) 90

² VBIs (s. Anm. 1) 89.

Dieses Dekret, mit welchem die Petrusbruderschaft errichtet wurde, stützt sich wiederum auf das darin erwähnte Motuproprio „Ecclesia Dei“ Papst Johannes Pauls II. vom 2. Juli 1988; dieses setzte eine besondere Päpstliche Kommission ein, mit der Aufgabe, jene Mitglieder der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft Pius X. zu betreuen, die nicht bereit waren, Erzbischof Lefebvre auf dem Weg in das Schisma zu folgen. Mit diesem Motuproprio wurde auch bestimmt, es solle überall der Wunsch derer beachtet werden, die sich der lateinischen liturgischen Tradition verpflichtet fühlen, und dem solle durch eine möglichst großzügige Anwendung der vom Apostolischen Stuhl für die Verwendung des römischen Meßbuches nach der Ausgabe vom Jahre 1962 bereits erlassenen Normen Rechnung getragen werden. In einer Anmerkung wird auf das Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 3. Oktober 1984³ verwiesen, das verschiedenen Gruppierungen in der Kirche, die dies wünschten, die Erlaubnis erteilte, die vorkonziliare Form der Meßfeier zu verwenden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Als Grundlage für die uneingeschränkte Verwendung der vorkonziliaren liturgischen Bücher durch die Petrusbruderschaft dient das Dekret der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 18. Oktober 1988. Dieses stützt sich wiederum auf eine Bestimmung des Motuproprio vom 2. Juli 1988, das als eigentliche rechtliche Grundlage betrachtet werden kann. Mit diesen rechtlichen Bestimmungen wird die Verbindlichkeit der im Auftrag des 2. Vatikanischen Konzils erfolgten Erneuerung der Liturgie aufgehoben bzw. eingeschränkt, insofern bestimmte Gemeinschaften innerhalb der röm.-kath. Kirche von deren Beobachtung ausgenommen werden.

Wenden wir uns nun der Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der erneuerten Liturgie zu, so stellen wir beispielsweise hinsichtlich der Liturgie der Firmung fest, daß deren Neuordnung durch eine Apostolische Konstitution erfolgte, nämlich „*Divinae consortium naturæ*“ vom 15. August 1971. In dieser Apostolischen Konstitution finden sich folgende Aussagen über die Rechtsverbindlichkeit der erneuerten Liturgie der Firmung:

Damit also bei der Neugestaltung der Firmordnung möglichst auch die wesentlichen Elemente des sakramentalen Vollzugs miteinbezogen werden, entscheiden und bestimmen Wir kraft Unserer obersten Apostolischen Autorität, daß in der Lateinischen Kirche künftig folgendes gilt: „Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegen der Hand und durch die Worte: ‚Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist‘ (*Accipe Signaculum Doni Spiritus Sancti*)“ [. . .] Da nun hinsichtlich des wesentlichen Ritus der Firmung dies alles bestimmt und

³ De usu Missalis Romani iuxta editionem typicam anni MCMLXII. (AAS 76 [1984], 1088f.)

dargelegt ist, approbieren Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität die Ordnung dieses Sakramentes, die von der Gottesdienstkongregation nach Beratung mit den Kongregationen für die Glaubenslehre, die Sakramente und die Missionen, entsprechend ihrer Zuständigkeit neu gestaltet wurde. Die lateinische Ausgabe dieser neuen Ordnung tritt sofort nach Erscheinen in Kraft, die volkssprachlichen Ausgaben, die von den Bischofskonferenzen bereitgestellt und vom Apostolischen Stuhl konfirmiert werden, an dem von den Bischofskonferenzen festgelegten Zeitpunkt. Die bisherige Ordnung kann noch bis Ende 1972 verwendet werden. Vom 1. Januar 1973 an müssen jedoch alle die neue Ordnung gebrauchen.

Unsere Anordnungen und Bestimmungen sollen jetzt und künftig in der Lateinischen Kirche gültig und rechtskräftig sein, unter Aufhebung etwa entgegenstehender Apostolischer Konstitutionen und Verordnungen Unserer Vorgänger sowie aller übrigen Anweisungen, welcher Art sie auch seien.⁴

Aus diesem Text der Apostolischen Konstitution „*Divinae consortium naturæ*“ vom 15. August 1971 geht eindeutig hervor, daß der Kernritus der Firmung, der nach römischer Auffassung für die Gültigkeit eines Sakramentes wesentlich ist, insofern geändert wurde, als die sakramentalen Worte nunmehr einen anderen Wortlaut haben als früher. An die Stelle der Formel: „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ trat als neuer Text: „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ Was den Zeitpunkt der Einführung der erneuerten Liturgie der Firmung betrifft, so bestimmt die Apostolische Konstitution, daß die Verwendung der lateinischen Ausgabe sofort nach Erscheinen möglich ist, also keine *Vacatio Legis* besteht, und daß ab 1. Januar 1973 nur mehr die neue lateinische Ordnung gebraucht werden darf. Die volkssprachlichen Ausgaben erlangen ab dem von den zuständigen Bischofskonferenzen festgelegten Zeitpunkt ihre Rechtswirksamkeit. Für den deutschen Sprachraum erfolgte dies mit der Approbation vom 30. November 1972 und der Konfirmierung durch die Gottesdienstkongregation vom 3. Januar 1973. Schließlich erklärt die Apostolische Konstitution, daß alle entgegengesetzten Bestimmungen, auch die von Apostolischen Konstitutionen früherer Päpste, jedwede Rechtskraft verlieren. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen, etwa hinsichtlich einer für einen bestimmten Zeitraum oder einen bestimmten Personenkreis gestatteten Verwendung der alten Ordnung der Firmung ist nicht vorgesehen, sondern im Gegenteil ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist daher festzuhalten, daß die ausnahms-

⁴ Die Feier der Firmung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Freiburg/Einsiedeln 1972, 16f.

lose Einführung der erneuerten Liturgie der Firmung durch eine Apostolische Konstitution erfolgte, d. h. durch ein päpstliches Dokument, das höchste Rechtsrelevanz beansprucht.

Ähnliches ist hinsichtlich der erneuerten Liturgie des Weihesakramentes zu sagen. Die Einführung der erneuerten Weiheliturgie erfolgte durch die Apostolische Konstitution „Pontificalis Romani“ Papst Pauls VI. vom 18. Juni 1968. Einleitend heißt es in diesem päpstlichen Dokument:

Pontificalis Romani recognitio non tantum generali modo a Concilio Oecumenico Vaticano II præscribitur, sed etiam peculiaribus regitur normis, quibus eadem Sacra Synodus ritus Ordinationum, sive quoad ceremonias sive quoad textus, immutari iussit.⁵

Diese Aussage bezieht sich einerseits auf die Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 25, der bestimmt, daß die liturgischen Bücher baldigst revidiert werden sollen, andererseits auf Art. 76, der ausdrücklich bestimmt, daß die Liturgie für die Erteilung der Weihen nach Ritus und Text überarbeitet werden soll. Die Apostolische Konstitution versteht somit die durch sie in Kraft gesetzte Neuordnung als Erfüllung des Konzilsauftrages wie auch die zahlreichen Verweise auf verschiedene Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils im Text der Apostolischen Konstitution erkennen lassen. Was die Rechtsverbindlichkeit anlangt, erklärt Papst Paul VI. zum Abschluß des Dokumentes:

Hunc igitur ritum pro collatione Ordinum sacrorum Diaconatus, Presbyteratus et Episcopatus, a Consilio ad exsequendam Constitutionem de s. Liturgia, „peritis adhibitis et Episcopis consultis ex diversis orbis regionibus,“ recognitum, Nosmetipsi Apostolica Nostra auctoritate approbamus, ut posthac, pro ritu in Pontificali Romano adhuc exstante, adhibeatur in his Ordinibus conferendis.

Nostra hæc statuta et præscripta nunc in posterum firma et efficacia esse et fore volumus, non obstantibus, quatenus opus sit, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis a Nostris Decessoribus editis, ceterisque præscriptionibus etiam peculiari mentione et derogatione dignis.⁶

⁵ De ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconorum, Editio typica altera, Vatikan 1990, VII. 7.

„Die Revision des Pontificale Romanum wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht nur in allgemeiner Form vorgeschrieben, sondern auch den besonderen Bestimmungen gemäß durchgeführt, mit denen das Konzil die Neugestaltung der Weiheliturgie nach Ritus und Text anordnete.“ (Übersetzung für die Vorlage vom 11. Dezember 1990 zur Neuherausgabe des Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes)

⁶ De ordinatione (s. Anm. 5), XI f.

„Kraft Unserer Apostolischen Autorität approbieren wir diese liturgische Ordnung für die Feier der Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe, die vom Liturgierat erneuert wurde, wozu aus den verschiedenen Gebieten des Erdkreises Fachleute herangezogen und Bischöfe befragt wurden. Von nun an soll sie anstelle der bisher im Pontificale Romanum enthaltenen

Aus diesem Wortlaut geht eindeutig hervor, daß mit der einer Apostolischen Konstitution eigenen höchsten Rechtsverbindlichkeit Papst Paul VI. die erneuerte Weiheliturgie eingeführt und die weitere Verwendung der alten Weiheliturgie als rechtswidrig verstanden wissen will. Ausdrücklich wird auch Apostolischen Konstitutionen früherer Päpste die Rechtswirksamkeit entzogen und für die Zukunft die ausschließliche Rechtsverbindlichkeit der erneuerten Weiheliturgie festgehalten. Da durch die Neuordnung auch eine teilweise Änderung des Kernvollzugs der Weiheliturgie vorgenommen wurde, der nach römischer Auffassung auch über die Gültigkeit einer Weihe entscheidet, ist zu fragen, ob eine Nichtbeachtung der durch die Apostolische Konstitution Papst Pauls VI. für verbindlich erklärten erneuerten Weiheliturgie nicht nur als rechtswidrig erachtet werden muß, sondern auch die Ungültigkeit nach sich ziehen muß.

Angesichts dieser Tatsachen stellt sich weiters die Frage, wie die Zulassung der vorkonziliaren liturgischen Bücher rechtlich zu werten ist. Sowohl die Neuordnung der Liturgie der Firmung als auch die der Weiheliturgie wurde durch päpstliche Rechtsakte höchster Relevanz vorgenommen. Ausdrücklich wird in den entsprechenden Päpstlichen Konstitutionen erklärt, daß Papst Paul VI. von seiner Apostolischen Autorität Gebrauch macht, und daß alle diesen Dokumenten entgegenstehenden Bestimmungen, auch jene von Apostolischen Konstitutionen früherer Päpste, dadurch aufgehoben werden und ihre Rechtskraft verlieren. Bewußt wurde sowohl die Neuordnung der Firmliturgie als auch die der Weiheliturgie durch Päpstliche Konstitutionen vorgenommen, da in beiden Sakramenten eine Änderung des Kernvollzugs, näherhin der sakramentalen Worte, erfolgt ist, die nach römischer Auffassung für die Gültigkeit des Sakramentes wesentlich sind. Der rechtliche Stellenwert einer Apostolischen Konstitution ist der höchste unter allen Dokumenten des ordentlichen päpstlichen Lehramtes, vergleichbar in etwa einem Gesetz im Verfassungsrang.

Im Gegensatz zu dieser höchstrangigen Rechtsrelevanz der Neuordnung von Firm- und Weiheliturgie sind die Ausnahmebestimmungen für die Petrusbruderschaft, die ihr die uneingeschränkte Verwendung der vorkonziliaren Liturgiebücher gestatten, in einem Dekret einer Päpstlichen Kommission enthalten, das sich auf eher allgemein gehaltene Formulierungen eines Motuproprio Johannes Pauls II. stützt. Rein rechtlich gesehen, stellt sich die Frage, ob durch das Dekret einer Päpstlichen Kommission, d. h. nicht einmal einer Kongregation, ein Rechtszustand geändert werden kann, der durch ein Dokument höchster Rechtsrelevanz, nämlich durch

liturgischen Ordnung bei der Feier dieser Weihen verwendet werden. Diese Unsere Bestimmungen und Vorschriften sollen nach Unserem Willen jetzt und in Zukunft gültig und wirksam sein, ungeachtet aller etwa entgegenstehenden Apostolischen Konstitutionen und Anordnungen Unserer Vorgänger und auch aller übrigen Vorschriften einschließlich derer, die besonders zu erwähnen und eigens abzuschaffen wären.“ (Übersetzung s. Anm. 5)

eine Apostolische Konstitution, zustande gekommen ist. Um bei dem Vergleich mit dem weltlichen Recht zu bleiben, müßte man sich vorstellen, daß durch den Erlaß eines Ministeriums ein Verfassungsgesetz außer Kraft gesetzt wird bzw. in seiner Rechtsverbindlichkeit eine wesentliche Einschränkung erfährt.

Wie immer man zum Vorgehen der Päpstlichen Kommission für die Petrusbruderschaft stehen mag, allein vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ist die Bestimmung des Dekretes vom 18. Oktober 1988 mehr als fragwürdig. Gleiches muß auch vom Motuproprio Johannes Pauls II. vom 2. Juli 1988 gesagt werden, das in offenkundigem Widerspruch zu den erwähnten Apostolischen Konstitutionen Papst Pauls VI. über die Neuordnung der Liturgie von Firmung und Ordination steht. Es ist mit einer geordneten Rechtslage unvereinbar, daß Bestimmungen Apostolischer Konstitutionen, denen höchste Rechtsverbindlichkeit zukommt, durch Bestimmungen eines Motuproprio, dem eine untergeordnete Rechtsverbindlichkeit zukommt, aufgehoben bzw. eingeschränkt werden. Gerade zur Wahrung einer geordneten Rechtslage wurde ja die erneuerte Liturgie von Firmung, Eucharistie, Krankensalbung und Ordination jeweils durch eine Apostolische Konstitution rechtswirksam, da hinsichtlich des Kernvollzugs dieser Sakramente bedeutsame Änderungen vorgenommen wurden, die nach römischer Auffassung auch die Gültigkeit der sakramentalen Feiern berühren. Derartige Bestimmungen können nur durch Dokumente einer gleichrangigen Rechtsrelevanz in ihrer Rechtswirksamkeit eingeschränkt bzw. abgeändert werden, d. h. es müßte jede Änderung der Rechtsverbindlichkeit durch eine Apostolische Konstitution erfolgen.

Es ist kein Zeichen eines sorgfältigen Umganges mit dem geltenden Recht, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Normen der geltenden Rechtssystematik nicht beachtet werden, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Ausnahmeregelung dem Willen des Konzils widerspricht, wie dem Text der Apostolischen Konstitution „Pontificalis Romani“ hinsichtlich des Konzilsauftrages für die Neuordnung der Weiheliturgie zu entnehmen ist. Entschiedener Wille des Konzils war ja, eine Reform der liturgischen Riten für den Bereich der Lateinischen Kirche in Auftrag zu geben, wobei durch diese Reform nicht eine neue Liturgie neben die bestehende gestellt werden, sondern die bestehende entsprechend den in den Artikeln 21–40 enthaltenen Prinzipien reformiert werden sollte. Es ist höchst bedauerlich, feststellen zu müssen, wie im vorliegenden Fall von diesem Reformwillen des Konzils Abstriche gemacht werden bzw. abgerückt wird, um einer Gruppierung entgegenzukommen, für welche die Ablehnung der erneuerten Liturgie letztlich Ausdruck ihrer Ablehnung des Konzils darstellt.